

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Bürgern eines solchen Staats, kraft Gegenrechts, die ihnen in Helvetien anfallenden Erbschaften, auch nicht mehr verabsolgt werden.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die Competenz der Distriktsgerichte in Criminalsachen, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 893, 95.)

Der Rath nimmt den Antrag der Commission an, weist aber den Gegenstand neuerdings an die Criminalgesetzgebungs-Commission mit dem Auftrage zurück, in Verbindung mit der Constitutionscommission zu berathen, wie das Criminal- und Polizeywesen, auch vor Einführung einer neuen Verfassung, zweckmäßiger organisiert werden könne.

Der Vollz. Rath übersendet das revidirte Abgabengesetz für das Jahr 1800, das der Finanzcommission überwiesen wird, die Samstags darüber berichten soll.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Bey der Untersuchung des Gesetzesvorschlags über den bürgerlichen Rechtsgang v. 31. Okt. bemerkte der Vollz. Rath, daß Sie B. G. dem obersten Gerichtshof eine ganz andere Bestimmung gaben, als die er durch die Constitution erhielt.

Die Frage, ob derselbe ein Cassations-, oder ein Appellations-Gericht seyn solle, scheint dem Vollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß sie verdient an und für sich selbst untersucht und geprüft zu werden. Er glaubt sich um so eher auf diese Untersuchung ausschließlich einschränken zu müssen, da der Gesetzesvorschlag weder den daherigen konstitutionellen Artikel zurücknimmt, noch bestimmt angiebt, ob der in demselben aufgestellte Grundsatz als Grundlage einer zukünftigen Verfassung angenommen, oder bloß als einstweilige Verfügung vorgeschlagen sey.

Es kann Ihrem Scharffsin B. G. nicht entgehen, daß die Garantie der bürgerlichen Freiheit wesentlich in der Organisation der richterlichen Gewalt liegt. Die Gesetze an und für sich, sind unvermögend, den beabsichtigten Schutz zu gewähren, wenn nicht die Anstalt getroffen wird, daß sie in der Wirklichkeit beobachtet und vollzogen werden.

Wenn nun die Sicherheit der Personen und des Eigenthums einerseits erfordert, daß die richterliche Gewalt unabhängig von jedem Einfluß der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt sey; so erfordert dieselbe auf der andern Seite nicht weniger, daß eine thätige Controlle die Gerichte in den Schranken ihrer Gewalt zu-

rückhalte, gesetzwidrige Handlungen verhindere, und den Bürger vor willkürlichen Maßnahmen sicher stelle.

Diese Controlle kann in einem Staat, in welchem die Freiheit auf die Trennung der Gewalten sich gründet, nur unter einer zweyfachen Beziehung möglich gemacht werden:

Erstens durch Aufsicht, und

Zweytens durch die in der richterlichen Gewalt selbst liegenden Verbesserungsmittel.

Die Aufsicht kommt einzig der vollziehenden Gewalt zu. Sie ist nicht nur allein Vollzieherin, sondern auch Handhaberin der Gesetze. Sie muß mithin alle jene Beamte und Behörden, durch die die Gesetze in Wirklichkeit gebracht werden, in ihren Verrichtungen bewachen können und alle jene Mittel besitzen, die erforderlich sind, um sie zur Beobachtung derselben anhalten zu können. Es muß also ein nothwendiges Verhältniß zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt festgesetzt werden, in welchem der erstern eine Einwirkung auf die letztere zugegeben werden muß. Diese Einwirkung aber darf jene Schranken nicht überschreiten, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gefährden würden. Sie soll sich daher einzig auf die Form, aber nicht auf die Sache selbst beziehen.

(Die Forts. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

7.

Bericht der Finanzcommission vom 8ten November, über die vorgeschlagenen direkten Abgaben, die Grundsteuer und Viehsteuer.

(Grundsteuer 4000,000 Fr. Auf die Häuser 300,000 Fr.)

Der vorzüglichste und solideste Reichthum jedes Staates besteht in dem Grund und Boden, der sein Gebiet ausmacht. Natürlich sollen also auch diejenigen Bürger, welche einzelne Abtheilungen desselben besitzen, oder ihr Einkommen daraus ziehen, den vorzüglichsten Beitrag zu den Staatsbedürfnissen zusammen legen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Grundsteuer im Allgemeinen, wird also kein Beweis vonnöthen seyn; desto mehr Gedanken aber muß die zweckmäßige Vertheilung und Beziehungsart derselben erzeugen; vorzüglich bey uns, die wir den Schiffbruch der Grundsteuer letztabgewichener Jahre vor Augen haben, welche an unzwe-

mäßigen Modifikationen und Beziehungsmaßregeln ge-
scheitert hat.

Man hoffte nach approximativen Berechnungen, von jener Grundsteuer einen Ertrag von 4 Millionen Fr., nach Abzug desjenigen Werthes der Grundstücke, den der Eigenthümer auf Unterpand schuldig war; Allein dieser Ertrag belief sich nur auf 1 1/2 Million, theils weil die Güterschätzungen, aus Mangel einer festen Grundlage derselben, und unzureichender Oberaufsicht, außer allem Verhältniß zu niedrig ausfielen; theils dann auch wesentlich deswegen, weil das Recht die verpfändeten Schulden abzuziehen, tausend Betrügereyen, sowohl des Grundbesizers als des Capitalisten, wenn nicht erzeugten, doch gewiß höchlich begünstigten. — Nunmehr hoft man von der Grundsteuer wiederum einen Ertrag von 4 Mill., aber ohne dabey den Abzug der Hypotheken-Schulden bey der Besteuerung an den Staat zu gestatt. n. Man wird auch dieser Summe in dem Verhältniß näher kommen, als man die Auflage selbst, die dazu nöthigen Schätzungen und die Beziehungsart vereinfachen kann; dieses muß der Hauptzweck unsers Bestrebens seyn, wenn wir den Staat nicht wiederum der bisherigen Geldnoth aussetzen, und seine Gläubiger mit leeren Hoffnungen täuschen wollen. Je einfacher diese Finanzoperation eingerichtet wird, desto eher ist sie in allen Gegenden des Landes ausführbar; desto geschwinder ist sie wirklich ausgeführt, und destoweniger Falten enthält sie, worin sich der Betrug verstecken kann.

Die feste Grundlage der zu machenden Schätzungen findet sich in denjenigen Preisen, welche durch Käufe und gerichtliche Schätzungen zu Privat Zwecken herauskommen; und die Sicherheit der Würdigung der übrigen Grundstücke scheint so viel immer möglich, dadurch erzwecket, daß dieselbe durch diejenigen Männer geschehen wird, deren Grundstücke durch die erstere Methode allbereits gewürdigt sind; die also nicht nur kein gewöhnliches Interesse mehr haben, zu tief zu schätzen, sondern im Widerspiel denken müssen: je niedriger durch ihre Schätzung der andern Güter, der Ertrag der Auflage herauskomme, desto baldier müssen auch sie wiederum von den andern, im ächten Werth geschätzen, so viel vom Tausend bezahlen.

Allein bey dieser bisshier einfachen und dem Anschein noch ziemlich zuverlässigen Schätzungsmethode, kommt jetzt ein Aktus zum Vorschein, welcher wiederum unausbleiblich einer Menge Betrügereyen die Pforte öffnen, den Ertrag der Grundsteuer außerordentlich herunterbringen, und auch die Einrichtung der Steuerregister

erschweren wird; nemlich die Abschätzung der Häuser und Gebäude. — Es ist allgemein bekannt, daß bey Käuffen oder Schätzungen einer Liegenschaft, die darauf stehenden Gebäude so zu sagen gar nicht in Anschlag gebracht werden. Der Kaufbrief, den ich um ein mit Gebäuden versehenes Gut vorweise, enthält mithin im Grunde bloß die Bestimmung des Werths des Landes, ohne große Rücksicht auf die Gebäude. Ist mir aber gestattet, die Gebäude absonderlich schätzen zu lassen, so wird gewiß in den meisten Fällen diese Schätzung weitaus übertrieben gemacht, und mithin der Grund und Boden und die ganze Summe derselben, zu niedrig angeschlagen werden. Besitzt hingegen gleich neben mir ein Nachbar ein vollkommen ähnliches Grundstück, das jedoch keine Gebäude enthält, so wird sein Kaufbrief oder seine Schätzung fast den nemlichen Preis dafür angeben, wie der meine; aber weil er keine Abschätzung von Gebäuden machen lassen kann, so wird es ihm beträchtlich höher angeschlagen, als das meinige, obschon ich doch von meinen Gebäuden wenigstens einen Vorzug der Bequemlichkeit genieße. Diese Verfahungsart reizt und veranlaßt Betrügereyen bey der Abschätzung, und erzeugt wegen der herauskommenden realen Ungleichheit des Steueranschlages, Mißmuth und Murren,

Wir haben Ihn B. Gesetzgeber, ferners schon oben bemerkt, daß nebst der Unrichtigkeit der Schätzungen ein zweyter Hauptgrund des schlechten Ertrages der Grundsteuer, in dem Abzug der Hypotheken-Schulden gelegen. Es ist überflüssig, Ihnen die Richtigkeit dieser Bemerkung zu deduciren; der Beweis liegt in der Erfahrung, die vor unser aller Augen ist.

Gegenwärtig schlägt uns die Vollziehung ein Mittel vor, welches dem Staat die wahre Steuereinrichtung in dieser Rücksicht unfehlbar gewährleistet; nemlich: der Grundbesitzer zahlt die ganze Steuer; allein er hat das Recht, dem Capitalist so viel am Zinse abzuziehen, als das mit Unterpand versehene Capital nach dem Anschlag der Grundsteuer selbst zu versteuern gehabt hätte. Dieser Ausweg scheint auch der einzig annehmliche zu seyn, wenn man den Grundbesitzer nicht den ganzen Werth versteuern lassen will, er mag denselben eigenthümlich besitzen oder schuldig seyn. Allein hierbey ist wiederum die Abschätzung der Häuser und Gebäude eine sehr große Schwierigkeit. Sie geschieht nemlich einzig deswegen, weil der Grund und Boden, auf dem keine Gebäude stehen, zu 2 v. 1000, die Gebäude selbst aber nur zu 1 versteuert werden. Hätte nun eine

Schuld einzig Gebäude oder einzig bloßes Land zum Unterpand, so wäre kein Anstoß, indem im erstern Fall der Schuldner durchaus 2 v. 1000 des Capitals, am Zins zurück behielte, im letztern aber unverändert Eins. Aber dieß ist äußerst selten: weit aus in den meisten Fällen sind Land und Gebäude vermischt, und gemeinsam verunterpfändet, und hier müßte nun am Zins pro rata des ersteren 2, im Verhältniß der letztern aber nur 1 vom Tausend, von einem und eben demselben Capital, and an dem gleichen Jahrszins abgezogen werden. Nicht zu gedenken, daß diese Verwicklung der Rechnungen die Sache selbst außerordentlich schwierig macht, so müßte eine solche Einrichtung wiederum zu einer Menge Betrügereyen des Schuldners gegen seine Gläubiger Anlaß geben, und nicht selten beyde in Prozesse verwickeln.

Alle diese Schwierigkeiten wären gehoben, wenn man alles Grundeigenthum ohne Unterschied, es bestehe in Land, auf welchem Gebäude stehen oder nicht, mit der nemlichen Steuer zu 2 vom Tausend belegen würde. Der höhere Ertrag dieser Häusertaxe würde dazu dienen, einige Lücken zu decken, die in dem Finanzsystem aus Abänderungen entstehen werden, welche Eurer Commission unerläßlich scheinen, und von denen sie nur die Stempelgebühr anführen will, die ihres Ermessens nothwendig vereinfacht werden muß, dadurch aber ein namhaftes im Ertrage verlieren wird. Ueberhaupt denn ist das in der Tabelle N. 2 vermuthete Produkt der Häusertaxe von 300,000 Franken so hoch angeßetzt, daß bey einer Steuer von 2 statt 1 vom 1000, vielleicht wenig mehr herauskommen wird.

Freylich giebt es einzelne Fälle, wo die Häuser geringern Ertrages sind als die Grundstücke; aber im Ganzen ist doch sicher ihr Ertrag zuverlässiger und eben so vortheilhaft, auch können die Fälle des geringern Ertrages durch die zahlreichern eines weit höhern richtig aufgewogen werden. Wollte man aber wegen der größern Sicherheit des Capitals der einen, den Unterschied ihrer Besteuerung annehmen wollen, so müßte man auch die Grundstücke nur zu 1 vom 1000 besteuern, die Waldströmen, Erdfällen und dergl. ausgeßetzt sind.

Aus allen diesen Gründen wäre es sicher weit besser gethan, Häuser und Güter, ohne Abschätzung, der gleichen Grundsteuer zu unterwerffen.

B i e h s t e u e r.

Fr. 800,000.

Die zweyte vorgeschlagene direkte Auflage besteht in

einer Abgabe vom Großvieh, welche nach dem Anschlag der Tabelle N. 2 eine Summe von 800,000 Franken abwerffen sollte. Eure Commission glaubt, Bürger Gesetzgeber! daß der wirkliche Ertrag diese Summe vielleicht noch beträchtlich übersteigen würde, wenn die Beziehung genau erfolgen sollte.

Die Auflage an sich ist gerecht, weil der Viehstand in Helvetien nicht nur einen beträchtlichen Theil des Nationalreichthums ausmacht, sondern selbst einen bedeutenden Handelszweig, welcher sehr schwierig durch Patenten oder Zölle zu besteuern ist, wie andere Gewerbsarten; weil endlich sehr viele Leute ihr ganzes oft beträchtliches Vermögen in einer grossen Viehherde haben, ohne einen Fuß breit Land zu besitzen, und mit dieser Herde einen guten Erwerb treiben, ohne von ihrem darin liegenden Vermögen einige Abgabe zu bezahlen. Sie ist nicht drückend, wegen dem niedrigen Anschlag aufs Stück. Und hingegen ist sie eine der sichersten, weil der zu belegende Gegenstand sichtbar und keiner Schätzung oder anderer Umtriebe bedürftig ist.

Alein auf der andern Seite besorgt Ihre Commission, sie möchte fast eben so gehässig in dem Finanzplan erscheinen, als es selbst eine Kopfsteuer auf die Menschen wäre; und wünschte deswegen diese Auflage in dem Finanzplan auszustreichen.

Sollte man demungeacht etwas von dem sämtlichen Viehstand beziehen wollen, so wäre vielleicht rathamer, diese Abgabe durch ein besonderes Gesetz, zu dem bestimmten Zwecke auszuschreiben, damit Anstalten gegen den Ausbruch oder das Ueberhandnehmen von Viehseuchen zu bestreiten, und die Gegenden zu unterstützen, welche durch diese fürchterliche Landplage heimgesucht werden.

So viel nun über die vorgeschlagenen direkten Auflagen.

A n z e i g e.

Um diesesmal der Verläumdung noch vorzukommen, bitte ich Sie, Bürger Escher und Usteri, in Ihre Zeitung einzusetzen: Daß der General L. Laintrailles von Bern heut verreiset, um (nach Befehl des Kriegsministers und des Oberbefehlshabers Moreau) sich zur Rhein-Armee in O e s t e r r e i c h zu begeben.

Ich grüße Sie.

Bern, 10. Nivose IX.

Der Divisions-Generall,
Lanthier Laintrailles.